

Benutzungsordnung

für die Bibliothek vom 22.06.2021 (Amtsblatt Verl S. 71)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1996 (GV NRW S. 712 /SGV NW S.586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bibliothek Verl ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Verl. Sie dient der allgemeinen und schulischen Bildung, der Information, der Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist jedermann gestattet, sie richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Benutzung und Ausleihe sind unentgeltlich, soweit nicht für Leihfristüberschreitungen und besondere Leistungen Gebühren erhoben werden.
- (4) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Bereiche der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medien ist ein Bibliotheks-ausweis erforderlich. Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder des Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung zu beantragen. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung. Diese hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (2) Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bei Personen unter 16 Jahren deren gesetzliche Vertretung erkennen bei der Anmeldung die Bestimmungen der Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Dienststellen, juristische Personen und Firmen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen. Mit der Unterschrift der bevollmächtigten Person gilt die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgabe der Bibliothek werden persönliche Daten des Kunden wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen auch Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters im erforderlichen Umfang elektronisch nach den Bestimmungen des

Datenschutzgesetzes NRW sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihren aktuellen Fassungen erfasst und verarbeitet.

§ 3 Bibliotheksausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält die Kundin/der Kunde einen kostenlosen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt.
- (2) Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde bzw. dessen gesetzliche Vertretung.
- (3) Änderungen des Namens und der Anschrift sind umgehend mitzuteilen.
- (4) Für die Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.
- (5) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Benutzung

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzuzeigen.
- (2) Die aktuell gültigen Leihfristen der einzelnen Medienarten und die Anzahl der möglichen Verlängerungen sind durch Aushang vor Ort und über die Homepage der Bibliothek einsehbar.
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Medien ist in das Ermessen der Bibliotheksleitung gestellt und kann begrenzt werden.
- (4) Die entliehenen Medien sind der Bibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte. Bei schriftlicher Erinnerung fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr (Anlage 1) an.
- (5) Die Leihfrist kann höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Diese kann persönlich, telefonisch oder online erfolgen.
- (6) In der Bibliothek werden Medien über die Selbstverbucher ausgeliehen und zurückgegeben. Sie müssen vor der Ausleihe von der Kundin/von dem Kunden auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.
- (7) Die Kundin/der Kunde muss den Verbuchungsvorgang am Selbstverbucher stets mit „Fertig“ (Sitzung beenden) abschließen, bevor sie/er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf ihrem/seinem nicht geschlossenen Konto haftet die Kundin/der Kunde.

- (8) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Bestimmte Medienarten können seitens der Bibliothek von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (9) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (10) Die Bibliothek kann Medien von der Ausleihe ausschließen.
- (11) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Verbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.

§ 5

Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können gemäß den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Leihverkehrsordnung des Landes NRW im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (2) Die Benutzung dieser bestellten Medien erfolgt nach den Auflagen der gebenden Institution.
- (3) Pro Medium wird eine Pauschalgebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (2) Alle Medien sind im Interesse der Allgemeinheit sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen, z. B. Beschmutzung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen, Kratzer auf audiovisuellen und digitalen Medien, unabhängig von ihrer Funktionsfähigkeit. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Kundin/von dem Kunden auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Schäden sind ebenso wie das Fehlen von Bestandteilen (z.B. Spielfiguren) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist die Kundin/der Kunde in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Bei Verlust von Medien ist die Ersatzbeschaffung der aktuellen Auflage durch die Kundin/den Kunden oder Schadensersatz in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises zu leisten.
Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet die Kundin/der Kunde, auf deren/dessen Bibliotheksausweis entliehen wurde.
- (4) Gibt die Kundin/der Kunde die entliehenen Medien trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zurück, kann Schadensersatz verlangt werden. Die Ansprüche nach der Gebührenordnung (Anlage 1) bleiben unberührt.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Dies gilt

auch für den Verlust des Bibliotheksausweises, es sei denn, der Verlust wurde unverzüglich angezeigt.

- (6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien, Geräten und Dienstleistungen entstehen.
- (7) Die Kundin/der Kunde hat die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet die Kundin/der Kunde.

§ 7

Internet und WLAN

- (1) Bei der Benutzung des Internets bzw. WLAN in der Bibliothek sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Die nutzende Person ist verpflichtet, keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen. Insbesondere ist der Aufruf oder die Verbreitung von rassistischen, pornographischen, beleidigenden oder für Minderjährige ungeeigneten Inhalte untersagt. Die Bibliothek hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Qualität, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Information.
- (2) Die Geräte der Bibliothek können vor Ort unentgeltlich genutzt werden. Die Nutzung regelt die Bibliothek. Bei Missbrauch, insbesondere der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Bibliothek Personen von der Benutzung der Internet-Arbeitsplätze und der Geräte ausschließen.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf Rechnern der Bibliothek Verl weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware sind untersagt. Bei Veränderungen an der Installation und Konfiguration müssen die entstandenen Kosten zur Behebung des Schadens vom Benutzer getragen werden. Die Bibliothek Verl behält sich ggf. einen Ausschluss von der Benutzung vor.

§ 8

Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

- (1) Der Bibliotheksleitung und deren Vertretung steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Kundin/jeder Kunde hat sich so zu verhalten, dass andere Kundinnen/Kunden nicht gestört oder in der Nutzung beeinträchtigt werden. Eltern und Begleiter sind ausdrücklich verpflichtet, in der Bibliothek ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.
- (3) Essen und Trinken sind außerhalb des Cafébereichs nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Den Kundinnen/Kunden stehen für Mäntel, Taschen, Schirme usw. Garderoben und Taschenschränke zur Verfügung.
Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Bibliothek erlässt Nutzungsbedingungen für die Open Library.

§ 9**Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten, ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Bibliothek Verl

Gebührenordnung

- | | | |
|------|---|--------|
| (1) | Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich. | |
| (2) | Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit und je angefangener Woche | 0,50 € |
| | Es ist in das Ermessen der Bibliotheksverwaltung gestellt, bis zu einer Woche Karenztage einzuräumen. | |
| (3) | 1. schriftliche Erinnerung | 1,50 € |
| | 2. schriftliche Erinnerung | 2,00 € |
| | 3. schriftliche Erinnerung | 3,00 € |
| | Das Versenden von Erinnerungsschreiben erfolgt frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist. | |
| (4) | Vorbestellung pro Medieneinheit | 0,50 € |
| (5) | Benachrichtigung über die Anschaffung eines gewünschten Mediums | 0,50 € |
| (6) | Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek (Fernleihe): pro Medium | 3,00 € |
| (7) | Ersatz eines Bibliotheksausweises für Erwachsene/Jugendliche (ab 16 J.) | 3,00 € |
| | für Kinder | 2,00 € |
| (8) | Ermittlung einer neuen Benutzeranschrift/eines neuen Namens | 3,00 € |
| (9) | Pauschale Bearbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung von beschädigten oder verlorenen Medien | 3,00 € |
| (10) | Verlust / Beschädigung von Medienhülle, Cover und Beilage, z.B. bei CDs, je | 1,50 € |
| (11) | Verlust / Beschädigung eines RFID-Etiketts | 1,50 € |
| (12) | Sonstige Service- und Ersatzleistungen, z. B. Spielteile werden zum Selbstkostenpreis berechnet. | |